

2. Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 33. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. September 1885.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung. Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Ges.-S. S. 357).

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thun-

lich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

Anmerkung. § 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch § 49 Absatz 1 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45), welcher lautet:

Für die zum activen Heere gehörigen Militair-Personen, mit Ausnahme der Militair-beamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigten bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);
- b. bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgemorfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörde festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§ sind im Urwählerminne zu verlesen.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung. Die Schlussworte sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357).

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesen den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zu Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strottha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

G e s e z ,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Massgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen

Diese §§ sind im Wahlmännernemernine zu verlesen.

berlischen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlanlagen zu beauftragenden Behörden, hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Frenpliz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

G e s e z,

betreffend die Vereinigung des Herzogthums
Lauenburg mit der Preussischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen zc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Land-
tages, was folgt:

§ 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des
Hauses der Abgeordneten tritt ein Abgeordneter für das
frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet
einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt
Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungs-

urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen
zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf
Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-
Samml. S. 205 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes
vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 857) mit der
Mafgabe, daß

- 1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Ge-
bäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bil-
dung der Wahlabtheilungen die provisorische Grund-
steuer nach Mafgabe des Lauenburgischen Gesetzes
vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt
für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872
Nr. 74 S. 339) und
- 2) auf den im § 29 der Verordnung vom 30. Mai
1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit,
während welcher Jemand dem früheren Staats-
verbande des Herzogthums angehört hat,
in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen
Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit
den Wahlanlagen zu beauftragenden Behörden
hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements
zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. Achenbach. von Kameke.
Friedenthal. Hofmann.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der in § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in

welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anbringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigelegten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A.

werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchftbesteuernten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im erfteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesamtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements.) Die gleichbesteuernten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§ 6 Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benützung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von dem im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 d. Ges. v. 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wah-

ten an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen

trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen 4 Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmungleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselben annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheines der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausschneiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zu Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 25 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

tet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.
Königliches Staatsministerium.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig gehes-

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Ramecke.
Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Gofler. Scholz.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks Nr. . . .

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) bestehend aus der (den) Gemeinde(n)
(Ortschaften u. f. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. f. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks)
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. f. w.)

Der Urwahlbezirk enthält	Seelen,
hat also zu Wählen	Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung	=
" " " " II. " " " "	=
" " " " III. " " " "	=
Zusammen	=

* Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
Der Urwähler.				
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
2	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Walbmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	{ 36 M. Klassen= 6 = Gebäude= 60 = Grundsteuer	{	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	{ 18 M. Klassen= 3 = 60 pf. Gebäude= 24 = Grundsteuer	{	"
15	Koch	Eduard	Mehger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	{ 18 M. Klassen= 18 = Gewerbe= 4 = 80 pf. Gebäudesteuer	{	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	{ 12 M. Klassen= 3 = Gebäude= 18 = Grundsteuer	{	"
29—31	3 Grundbesitzer à	{ 6 M. Klassen= 1 = 20 pf. Gebäude= 18 = Grundsteuer	{	"
32, 33	2 Hausirer à	{ 6 M. Klassen= 18 = Gewerbesteuer	{	"
34—45	12 Grundbesitzer à	{ 12 M. Klassen= 1 = 80 pf. Gebäude= 9 = Grundsteuer	{	"
46—53	8 Grundbesitzer à	{ 12 M. Klassen= 1 = 80 pf. Gebäude= 9 = Grundsteuer	{	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	{ 6 M. Klassen= 1 = 20 pf. Gebäude= 9 = Grundsteuer	{	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	{ 6 M. Klassen= 60 pf. Gebäude= 6 M. Grundsteuer	{	"
85—87	3 Pächter à	12 M. Klassensteuer	"
88—92	5 Pächter à	6 M. Klassen, 6 M. Grundsteuer	"
93—112	20 Hausbesitzer à	6 M. Klassen, 2 M. 40 pf. Gebäudesteuer	"
113	Koch	Carl	Hausbesitzer	"
114—122	9 Hausbesitzer à	6 M. Klassen, 80 pf. Gebäudesteuer	"
123—128	6 Pächter à	6 M. Klassensteuer	"
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 M. Klassensteuer	"
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	—	"

Summa
Davon ein Drittheil

Anmerkung: Da nach §§ 13 und 16 des Reglements in die Abtheilungsliste auch die Stimmabgabe der Urwähler derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchem der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Vor-

Jahresbetrag der						Summa		Steuer- Betrag der Abthei- lung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einschätzung. Mark.	Gewerbe- steuer.	Gebäude- steuer.		Grund- steuer.		der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.			
		M.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.
144	90	22	80	30	.	286	80	I. Abtheilung.	Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Ur- wählern unter 7. 8. 9. gehört Claruz in die 2. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben N. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
72		19	20	150	.	241	20		
54	90	9	.	60	.	213	.		
72	.	12	.	120	.	204	.		
36	30	6	60	45	.	117	60		
24	.	4	20	36	.	64	20		
24	.	4	20	36	.	64	20		
24	.	4	20	36	.	64	20		
90	.	18	.	120	.	228	.		
12	24	5	40	.	.	41	40		
36	36	9	60	.	.	81	60	II. Abtheilung.	
12	18	3	60	.	.	33	60		
120	.	30	.	180	.	330	.		
18	.	3	60	54	.	75	60		
12	36	48	.		
114	.	21	60	108	.	273	60		
96	.	14	40	72	.	182	40		
15	6	21	.		
18	.	1	20	.	.	19	20		
18	18	.		
120	.	24	.	180	.	324	.		
48	.	4	80	48	.	100	80	III. Abtheilung.	
36	36	.		
30	.	.	.	30	.	60	.		
120	.	48	.	.	.	168	.		
6	.	.	90	.	.	6	90		
54	.	7	20	.	.	61	20		
36	36	.		
126	126	.		
.		
1617	330	274	50	1305	.	3526	50		
.	1175	50		

wähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch mulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Dogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Es haben erhalten

Verhandelt den . . . ten 18 . . .
In dem auf heute zur Wahl von
Wahlmännern für den Urwahlbezirk
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem
Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der
Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 13—19
des Reglements vom 4. September 1882 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in
der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden
Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung,
daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst
Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der
Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der
Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen
traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre
Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie
ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die
Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Ur-
wähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches
wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der
Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Ab-
theilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Nie-
mand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für
geschlossen.

Die Zahl der Stimmen betrug
zu streichen, wenn
nur 1 Wahlmann } Stimmen sind abgegeben . . .
zu wählen ist. }

Für ungültig erklärte Stimmen waren
vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

- 1. Stimmen,
- 2. "
- 3. "
- 4. "
- 5. "
- 6. "
- 7. "
- 8. "
- 9. "
- 10. "
- 11. "
- 12. "

Da der aus
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde
er, als zum Wahlmann gewählt, der Ver-
sammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in
der Versammlung anwesend war, auf Befragen,
daß er die Wahl annahme und unterschrieb
zum Zeichen dessen.

Da
1. aus
2. aus
die meisten Stimmen und die absolute Majo-
rität erhalten haben, so wurden dieselben, als
zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung
bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der
Versammlung anwesend waren, auf Befragen,
daß sie die Wahl annahmen und unterschreiben
zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität
erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen
des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl ge-
schritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahl-
männer zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf
die engere Wahl zu bringen waren, welche die
meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur en-
geren Wahl zu bringenden Personen zwei-
felhaft war, weil auf die vorstehend unter
Nr. Genannten eine gleiche
Stimmenzahl gefallen war, so entschied
zwischen ihnen das Loos, welches durch die
Hand des Vorstehers gezogen wurde.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmen-
mehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahl-
männer gefallen und ergibt dabei nicht die Höhe
der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist
nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 18
des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll
anzugeben.

früheren, wenn 2
mann zu wählen ist.
nicht durchfrühen,
wenn nur 1 Wahl-
mann zu wählen ist.
nicht durchfrühen,
wenn keine
Stimmabgabe
erforderlich ist.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1.
- 2.
- (3.)
- (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann } Stimmen sind abgegeben . . zu wählen ist. } ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen betrug also und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl:

- 1. Stimmen,
- 2. "
- (3.) "
- (4.) "

Da der . . . aus . . . und der . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } so { sind sie } ist er { hat } gewährt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. *) (Siehe Anmerkung Seite 12.)

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . aus . . . und den . . . aus . . . fiel. { Derselbe } wurde (n) { Dieselben } der Versammlung als { Wahlmann } { Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie } die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche nächst dem bereits gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstreichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstreichen, wenn die meisten Stimmen gleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellt werden vorliegt.

wird durchstreichen, wenn die Stimmenzahl unter allen zur engeren Wahl gestellt nicht vorliegt.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1.
- 2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1. Stimmen,
- 2. "

Da der . . . aus . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . aus . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstreichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstreichen, wenn die Stimmenzahl unter allen zur engeren Wahl gestellt nicht vorliegt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich. Es wurde demnach von der zweiten Abtheilung zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung

in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann } Stimmen sind abgegeben . . . zu wählen ist. } für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität - Es haben erhalten:

1.	Stimmen,
2.	"
3.	"
4.	"
5.	"
6.	"
7.	"
8.	"
9.	"

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1.
2.
(3.)
(4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann } Stimmen sind abgegeben . . . zu wählen ist. } ungültige Stimmen waren vorhanden die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	Stimmen,
2.	"
(3.)	"
(4.)	"

Da der aus und der aus die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat } { haben } , so { ist er } { sind sie } hienach } zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe untenstehende Anmerkung.)

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.
wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn keine Stimmengleichheit vorliegt.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Bestellten vorliegt.

Da auf { beide } zur engeren Wahl
 { alle 4 } gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
 zahl gefallen war, entschied unter ihnen
 das von der Hand des Vorstehers ge-
 zogene Loos, welches auf den
 aus und den
 aus fiel. { Derselbe }
 wurde (n) der Versammlung als { Wahl-
 mann } bekannt gemacht. { Wahl-
 männer }

Auf Befragen erklärte (n) { derselbe } da sie
 (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß
 sie (er) die Wahl annahm (n) und unterschrieb (en)
 zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahl-
 mann zu wählen war, in Be-
 zug auf diesen zur engeren
 Wahl geschritten, wobei nur
 diejenigen 2 auf die Wahl zu
 bringen waren, welche, nächst
 dem bereits Gewählten, die
 meisten Stimmen gehabt hat-
 ten.

Da jedoch die Auswahl der zur
 engeren Wahl zu bringenden Per-
 sonen zweifelhaft war, weil auf die
 vorstehend unter Nr. . . . Genann-
 ten eine gleiche Stimmenzahl ge-
 fallen war, so entschied zwischen
 ihnen das Loos, welches durch die
 Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1.
2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihen-
 folge der Abtheilungsliste, fragte der Wahl-
 vorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten
 Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als
 sich Niemand weiter meldete, erklärte er die
 Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden
 betrug
 ungültige Stimmen waren
 vorhanden

die Zahl der gültigen Stim-
 men beträgt also
 und ist mithin die absolute
 Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. Stimmen,
2.

Da der
 aus
 Stimmen erhalten hat, so ist er
 zum Wahlmann durch absolute
 Majorität gewählt und als sol-
 cher der Versammlung bekannt
 gemacht worden.
 Da auf Beide eine gleiche
 Stimmenzahl gefallen war, ent-
 schied unter ihnen das Loos,
 welches von der Hand des Vor-
 stehers gezogen wurde und auf
 den aus
 fiel. Derselbe wurde der Ver-
 sammlung als Wahlmann be-
 kannt gemacht.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in
 Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten ver-
 anlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokoll-
 führer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung
 in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander
 auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nann-
 ten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie
 ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.
 die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie
 ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Ab-
 theilungsliste neben den Namen der stimmenden Ur-
 wähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches
 wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahl-
 vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung
 seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter
 meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
 zu streichen, wenn }
 1 Wahlmann nur } Stimmen sind abgegeben . . .
 zu wählen ist. }
 für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
 und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1. Stimmen,
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

wird durchstrichen, wenn keine engerere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmmehrheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmeneinheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engerere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmeneinheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn Stimmmehrheit nicht vorliegt.

Da der . . . aus . . .
 die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen desselben.

Da
 1. aus . . .
 2. aus . . .
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
 1.
 2.
 (3.)
 (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmen den betrug . . . zu streichen, wenn / nur 1 Wahlmann } Stimmen sind abgegeben . . . zu wählen ist.) ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

*) Anmerkung. Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen, und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absätze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
 1. Stimmen,
 2. "
 (3.) "
 (4.) "

Da der . . . aus . . .
 und der . . . aus . . .
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so sind sie hiernach { zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) Siehe Anmerkung Seite 11.)

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, unterschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . aus . . . und den . . . aus . . . fiel. { Derselbe } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann } bekannt gemacht. { Wahlmänner }

Auf Befragen erklärte(n) { dieselben, } { derselbe, } da sie (er) in der Versammlung anwesend war(en), daß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
 1.
 2.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmen den betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

nicht durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.
 nicht durchstrichen, wenn 1 Wahlmann zu wählen ist.
 nicht durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.
 nicht durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

nicht durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.
 nicht durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter mehreren Stimmengleichgestellten vorliegt.
 nicht durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.
 nicht durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, ob die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der 1. engeren Wahl absolut Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. Stimmen,
2. "

Da der aus Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den aus fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . Bescheinigung(en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortszüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird werden } hier beigelegt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.
.....
.....

N a c h t r a g

zu dem

Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, wird hierdurch bestimmt, was folgt:

- 1) Der Absatz 2 des § 1 (Hannover) fällt fort.
- 2) An die Stelle des Absatzes 3 des § 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:

„Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen, in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

- 3) Die in den §§ 12, 21, 24, 31 und 32 den vor-maligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.

- 4) Der § 13 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.“

- 5) Der § 27 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.“

Berlin, den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Buttamer. Manbach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goffler. v. Scholz. Gr. v. Hagfeldt.
Bronart v. Schellendorf.

wird durchzuführen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.
nicht durchzuführen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen war.
ober die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der 1. engeren Wahl absol. Stimmenmehrheit erhalten haben.
wird durchzuführen, wenn Stimmenmehrheit vorliegt.
nicht durchzuführen, wenn Stimmenmehrheit vorliegt.

